

# Workshop: Ausgewählte praktische Fragen aus dem Gebiete der Rechtsetzung

Prof. Dr. Felix Uhlmann

21. Mai 2015



# Regelungsarchitektur

## Grundprinzipien

Systematische Einpassung

Auffindbarkeit

(evt. Normersparnis)

(evt. nicht zu umfangreiche / zu viele Gesetze)

# Aufbau und Systematik von Erlassen

## Systematik

1. Äussere Systematik (Aufbau)
  - Abstellen auf Grundstruktur
  - Strukturierung Hauptteil (sachlich, logisch, chronologisch, normativ)
  - Auswahl Gliederungseinheiten und Untereinheiten (Faustregel 30/12)
2. Innere Systematik (Widerspruchsfreiheit innerhalb der Rechtsordnung, innerhalb des Erlasses), namentlich:
  - Normwidersprüche
  - Wertungswidersprüche, Zielwidersprüche
  - Prinzipienwidersprüche, abweichende Normkonzepte
  - Begriffliche Widersprüche

# Aufbau und Systematik von Erlassen

Mustergliederung (Gesetzgebungsleitfaden, Rz. 874)

## **Einleitung:**

- Ziel/Zweck
- Geltungsbereich
- Begriffsbestimmungen

## **Hauptteil:**

- Organisation
- Verfahren
- Finanzierung
- Kosten
- Organisation
- Gebühren
- Strafbestimmungen

## **Schlussbestimmungen:**

- Vollzug
- Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts
- Übergangsrecht
- Referendum
- Inkrafttreten

# Klammertechnik

## "Klammertechnik"

1. Allgemeiner Teil eines Gesetzes (z.B. OR AT)
2. Gemeinsame Bestimmungen, Binnenverweise (z.B. BGG)
3. Allgemeines Gesetz (z.B. ATSG, SuG)
4. (Legaldefinitionen, Verweisungen)

Normersparnis,  
Widerspruchsfreiheit

Übersichtlichkeit

# Aufbau (Öffentlichkeitsgesetz)

## Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)

GR - ZH

Zwei Gesetze oder ein Gesetz

**170.4**

## **Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)**

(vom 12. Februar 2007)<sup>1,2</sup>

# Aufbau (Öffentlichkeitsgesetz)

## Art. 4 Sachlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:

- a) Zivilverfahren;
- b) Strafverfahren;
- c) Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege;
- d) Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe;
- e) Schiedsverfahren.

<sup>2</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.

Daten des Gesuchstellers

# Aufbau (Öffentlichkeitsgesetz)

## Art. 11 Schutz von Personendaten Dritter

<sup>1</sup> Zieht das öffentliche Organ in Betracht, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, die Personendaten Dritter enthalten, sind diese vorgängig nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.

<sup>2</sup> Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Das Zugangsgesuch ist abzulehnen, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn deren Einholung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

<sup>3</sup> Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

## Daten Dritter



# Aufbau (Öffentlichkeitsgesetz)

## Reichweite des Verweises?

171.100

### Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

Vom Volke angenommen am 10. Juni 2001 <sup>1)</sup>

---

#### Art. 2

<sup>1</sup> Das Bearbeiten von Personendaten hat die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Zweckgebundenheit, der Richtigkeit und der Datensicherheit zu beachten.

<sup>2</sup> Die Vorschriften des Bundesgesetzes <sup>3)</sup> für das Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane finden sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup> Soweit das kantonale Datenschutzgesetz und die Ausführungsbestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthalten, gelten die Definitionen des Bundesgesetzes sinngemäss.

Bearbeiten von  
Personendaten  
1. Grundsätze

# Aufbau (Öffentlichkeitsgesetz)

235.1

## **Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)**

vom 19. Juni 1992 (Stand am 1. Januar 2014)

---

### **Art. 19**      Bekanntgabe von Personendaten

<sup>1bis</sup> Bundesorgane dürfen im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>34</sup> auch Personendaten bekannt geben, wenn:

- a. die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen; und
- b. an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.<sup>35</sup>

# Aufbau (Öffentlichkeitsgesetz)

## Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Zweck und Ziele

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich  
1. Grundsatz

Art. 3 2. Ausnahmen

Art. 4 Sachlicher Geltungsbereich

Art. 5 Vorbehalt von Spezialbestimmungen

Art. 6 Amtliches Dokument

### 2. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 7 Öffentlichkeitsprinzip

# Aufbau (Öffentlichkeitsgesetz)

Art. 8 Ausnahmen

Art. 9 Besondere Fälle

Art. 8: Einschränkungen

Art. 9a: Laufende Verfahren

Art. 9b: Parlamentarische Untersuchungskomm.

## 3. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 10 Gesuch

Art. 11 Schutz von Personendaten Dritter

Art. 12 Entscheid

Art. 13 Rechtsschutz

Art. 14 Archivierte Dokumente

Art. 15 Kosten und Gebühren

## 4. Schlussbestimmung

Art. 16 Übergangsbestimmung

# Aufbau (Öffentlichkeitsgesetz)

## Art. 3 2. Ausnahmen

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt nicht:

- a) soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln;
- b) für Justizbehörden im Bereich der Rechtspflege.

Systematischer Zusammenhang deutet auf persönliche Ausnahme hin

**Bundesgesetz  
über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung  
(Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ)**

# Aufbau (Öffentlichkeitsgesetz)

## Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Bundesverwaltung;
- b. Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzlich Verfügungen im Sinn von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>3</sup> über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz) erlassen;
- c. die Parlamentsdienste.

<sup>2</sup> Das Gesetz gilt nicht für die Schweizerische Nationalbank und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann weitere Einheiten der Bundesverwaltung sowie weitere Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, vom Geltungsbereich ausnehmen, wenn:

- a. dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b. deren Wettbewerbsfähigkeit durch die Unterstellung unter dieses Gesetz beeinträchtigt würde; oder
- c. die ihnen übertragenen Aufgaben von geringer Bedeutung sind.